

34A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (Fremdenbeherbergungs-Paket)

1. Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge

- 1.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB (Fremdenbeherbergung) und Abschnitt B, Z. 8, Pkt. 2 EHVB (Badeanstalten) ist für den in der Polizze angeführten Betrieb getroffen.
- 1.2. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Art. 5, Pkt. 1 AHVB:
 - 1.2.1. für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen unten angeführten Höchstbetrag je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Tages,
 - 1.2.2. in diesem Rahmen jedoch höchstens unten angeführten Höchstbetrag für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als 50 Prozent für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.

2. Bewachte Garderoben

- 2.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- 2.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 2.1.
- 2.3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 2.4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen den unten angeführten Höchstbetrag je Garderobeschein oder je Garderobehaken für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen, insgesamt jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

3. Gaststallungen

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung eingestellter Tiere.
- 3.2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.

4. Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

- 4.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - in betriebseigenen Garagen,
 - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
- 4.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 4.1:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Pkte. 3.1 und 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
 - Diebstahl oder Raub.

- 4.3. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 4.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
- innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

5. Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen

- 5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3, 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.
Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
- 5.2. Als Obliegenheiten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - werden bestimmt:
- Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
 - Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

6. Nebenrisiken

Hallenbäder, Sauna, Solarien, etc. gelten mitversichert.

7. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizza) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Eingebrachte Sachen	Pkt. 1.2.1: € 11.000,- Pkt. 1.2.2: € 1.100,-	Pkt. 1.2.1: € 22.000,- Pkt. 1.2.2: € 2.200,-
Bewachte Garderoben	€ 500,-	€ 1.000,-
Gaststallungen	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Eingebrachte KFZ	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Abhol- und Zustelldienst	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Nebenrisiken	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-

8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall für die Risiken gemäß Pkt. 4. und 5.: 10 % des Schadens, mindestens € 72,-.